

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 81 (1987)
Heft: 20

Rubrik: Ein interessantes Urteil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der SVG teilt mit:

Ein interessantes Urteil!

Am 9. Juni 1987 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht, eine Abteilung des Bundesgerichts, ein interessantes Urteil gefällt. Einer verheirateten Gehörlosen wurde in ihrem Kampf um ein eigenes Schreibtelefon recht gegeben. Wie kam es zu diesem Prozess?

Die gehörlose Maria F. ist mit einem ebenfalls gehörlosen Mann verheiratet. Diesem wurde von der Invalidenversicherung 1983 ein Schreibtelefon zugesprochen. Zwei Jahre später beantragte auch Maria F. ein eigenes Schreibtelefon. Ein zweites Gerät wird jedoch für den gleichen Haushalt von der Invalidenversicherung nicht bewilligt. Gegen diesen Entscheid wird darauf beim Obergericht Beschwerde eingelegt. Doch auch dieses lehnt das Gesuch ab. Die Begründung lautet: Da der Ehemann bereits ein Schreibtelefon besitzt, welches er am Arbeitsplatz nicht benötige, werde die Abgabe eines zweiten Telescrits für den gleichen Haushalt nicht bewilligt.

Das Urteil wird angefochten

Mit diesem Urteil gibt sich Maria F. jedoch nicht zufrieden. Der Fall wird mit entsprechender Hilfe bis ans Versicherungsgericht (Bundesgericht) weitergezogen. Hier kommt Maria F. zu ihrem Recht.

Die Begründung des Versicherungsgerichts zugunsten von Maria F.

Wir haben die wichtigsten Punkte des Urteils zusammengefasst:

Das tragbare Schreibtelefon übermittelt Geschriebenen Text über die normale Telefonleitung zu einem andern Schreib-

telefon. Durch abwechselndes Schreiben können sich Hörbehinderte damit telefonisch verstündigen. Wenn es der Ehemann von Maria F. für nötig erachtet, sein Gerät an den Arbeitsplatz mitzunehmen, damit er von dort mit seiner Frau oder mit andern Hörbehinderten telefonieren kann, so soll ihm das möglich sein. Andere Kontaktmöglichkeiten nach aussen wären für ihn mit unzumutbaren Umständen verbunden.

Das gleiche Recht gebührt nun auch seiner gehörlosen Frau, Maria F. Nimmt ihr Mann das Gerät mit ins Geschäft, bleibt sie zu Hause ohne telefonische Verbindungsmöglichkeit zur Außenwelt. Demnach sei ihr als Hilfsmittel ein Schreibtelefon zur Verfügung zu stellen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dies nur zu geschehen habe, falls Maria F. über die notwendigen Voraussetzungen verfüge, mit einem Schreibtelefon umzugehen. Dazu gehöre auch eine gewisse Übung im Maschinenschreiben. Könne Maria F. dies nachweisen, so müsse ihr ein Schreibtelefon zugesprochen werden.

In diesem Sinne wurde das Urteil des Obergerichts aufgehoben und die Angelegenheit zur Erledigung an die Invalidenversicherung zurückgewiesen. (Der volle Wortlaut dieses Gerichtsurteils wurde vom SVG den Redaktionen der Schweizer Presse zugestellt.)

Schweizerische Elternvereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK) und Schweizerische Organisation der jungen Hörbehinder-ten (juho*)

Vorschau auf die Elterntagung vom 8. November 1987

Am 8. November 1987 hält die SVEHK ihre Elterntagung an der Cité Universitaire in Neuenburg ab. Das Thema lautet:

«Berufsbildung der jugendlichen Hörbehinderten»

Zu diesem wichtigen Thema werden verschiedene Referate gehalten. Joy und Ueli Matter geben Erfahrungsberichte ab. Aus der Sicht eines Lehrmeisters berichtet Sebastiano Bronchi. Die Lage zwischen der Deutsch- und der Welschschweiz wird miteinander verglichen. Für die Deutschschweiz hat die juho* eine Studie durchgeführt. Ein Podiumsgespräch bildet den Abschluss der Tagung.

Die Tagung: für wen?

Eltern, junge Hörbehinderte und Fachleute, zum Beispiel IV-Berufsberater, Lehrmeister, Lehrer, können an dieser Tagung Anregungen, Tips und viel Konkretes mit nach Hause nehmen.

Anmeldung

Anmeldung für die Tagung nimmt bis zum 25. Oktober 1987 folgende Adresse an: Frau Hedy Ziswiler, Buchfinkenweg 5, 6210 Sursee.

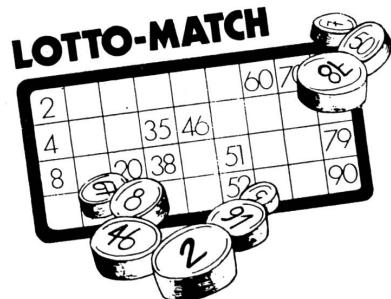
MERKBLATT: Berufsausbildung hörgeschädigter Jugendlicher in der Schweiz

Die SVEHK hat eine Stellungnahme in Form eines Merkblattes zu diesem Thema verfasst. Es gilt als Richtlinie und Entscheidungshilfe für Eltern, Schulen, Behörden, Beratungsstellen und andere interessierte Kreise.

Das Merkblatt kann bei folgender Adresse bezogen werden:

Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder, Sekretariat, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich, Postfach 129.

LOTTO-MATCH-LOTTO-MATCH-LOTTO-MATCH-LOTTO



Unser Lottomatch findet:

Freitag, den 23. Oktober 1987, ab 19.00 - 24.00 Uhr
Samstag, den 24. Oktober 1987, ab 18.00 - 24.00 Uhr
in der Sprachheilschule (im Saal) in
Münchenbuchsee statt.

Schöne Preise:
Rollhämmli, Laffli, Speck, Salami, Wein,
Früchtekörbe usw.
Super-Lotto



Freudlich lädt ein:
Gehörlosen
Sportclub Bern

Gehörlosenklub Basel

Das Gartenfest

vom 12./13. September 1987

Am Samstag morgen schauten die Organisatoren zum Himmel und atmeten auf. Denn ein Jahr zuvor musste das Gartenfest wegen andauernder Regenfälle und Kälte im Verlaufe des Samstags abgebrochen und die Tombola bei einem hilfreichen Klubmitglied aufbewahrt werden. Im Restaurant «Erlengarten» liess es sich bei der sommerlichen Wärme unter den schattigen Bäumen gut niederlassen.

Die «Klübler» verkauften Lose. Einzelne Leute kauften unglaublich viele Lose auf einmal. So nahm jemand eine ganze Handvoll – über 50 Stück – heraus. Leider weiss ich nicht, was er gewonnen hat. Von praktischen Haushaltartikeln über Blumen bis zum Liegestuhl und dem gefüllten Esskorbs war fast alles zum Gewinnen. Am Sonntag abend waren alle Lose verkauft.

Nach Absprache mit dem Wirt durften wir auch Würstchen grillieren, und auch diese wurden gut verkauft. Dieses Jahr hatten wir erstmals einen Schiessstand. Zuerst wagte niemand zu



schiessen. Dann, auf einmal, wurden Schrotkugeln in Mengen verbraucht. Manche Frau wurde mit künstlichen Rosen und anderen Steckblumen verwöhnt. Kinder bettelten bei ihren Vätern um Ansteck- und Kuscheltierchen, und so musste halt der Papa seine Schiesskünste unter Beweis stellen.

Das Gartenfest ist für die Organisatoren sehr zufriedenstellend abgelaufen. Das Geld wird vorwiegend für den Familienabend zum 25jährigen Bestehen des Vereins benötigt. Dieses Fest geht am 21. November über die Bühne. Haa.